

Redaktioneller Teil

Am 8. September 1928 starb im Alter von 71 Jahren Herr

Kommerzienrat Ernst Stahl sen.

früherer Eigentümer der J. J. Lentner'schen Buchhandlung,
stellvert. Vors. des Aufsichtsrates des Verlages Josef Kösel & Friedrich Pustet K. G. a. M. in München.

Der Börsenverein verliert in dem Verewigten ein Mitglied, das stets für die Interessen des Buchhandels eingetreten ist und seine Kraft und sein Wirken für unsere Organisation eingesetzt hat. Neben seiner langjährigen verdienstvollen Tätigkeit im Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins hat der Verewigte dem Börsenverein in den Jahren 1905/11 als Mitglied des Vereinsausschusses wertvollste Dienste geleistet. Diese Mitarbeit zum Wohle der buchhändlerischen Allgemeinheit sichert ihm im deutschen Gesamtbuchhandel ein dankbares und ehrendes Gedenken über das Grab hinaus.

Leipzig, den 15. September 1928.

Der Gesamtvorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röder Paul Nitschmann Richard Linnemann Ernst Reinhardt
Dr. Friedrich Oldenbourg Rudolf Bayer Dr. Gustav Rilpper Albert Diederich

Umsatzsteuerfreiheit der Buchausfuhr über Leipzig.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge.

Ausgangs des vorigen Jahres wurden zahlreiche Verleger dadurch beunruhigt, daß bei ihnen die Nichtversteuerung von Lieferungen in das Ausland über den Kommissionsplatz beanstandet wurde. Dies bedeutete ein Abweichen von einer seit Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes bestehenden jahrelangen Verwaltungspraxis. Bei näheren Nachforschungen ergab sich, daß die Initiative hierzu beim Reichsfinanzministerium lag. Da durch diese fiskalische Einstellung sowohl die Interessen des gesamten Verlagsbuchhandels wie die des Leipziger Platzes, aber auch anderer Kommissionsplätze, z. B. Berlin, München, Stuttgart, bedroht wurden, führte der Börsenverein alsbald unter Zuziehung der verschiedenen Verlegergruppen eine Aussprache im Reichsfinanzministerium herbei. Auf Grund der eingehenden mündlichen und schriftlichen Darlegungen der Buchhandelsvertreter erklärte sich schließlich das Reichsfinanzministerium bereit, die Umsatzsteuerfreiheit für die über den Kommissionsplatz geleiteten Auslandsieferungen der Verleger dann anzuerkennen, wenn es möglich sei, die Buchhandelskommissionäre den Spediteuren gleichzustellen und damit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der sog. Spediteur-Verordnung (§ 15 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) zu schaffen. Der Buchhandel hatte infolgedessen nur die Wahl, entweder auf die Umsatzsteuerfreiheit dieser Auslandsieferungen zu verzichten und damit nicht nur den Verlag der Bequemlichkeiten und Vorteile des Kommissionsplatzes zu berauben sowie diesen selbst zu benachteiligen, oder aber das kleinere Übel in Gestalt einiger Mehrarbeit bei den Kommissionären in Kauf zu nehmen. Nach sehr schwierigen und gründlichen Beratungen innerhalb der verschiedenen in Frage kommenden Buchhandelsorganisationen, vor allem mit Rücksicht auf die technische Durchführung im Verein Leipziger Kommissionäre konnte der Börsenverein dem Reichsfinanzministerium eine Reihe konkreter Vorschläge unterbreiten, die ich bereits im Steuer-Rundschreiben Nr. 59 S. 2 ff. ausführlich wiedergegeben habe, sodaß ich darauf Bezug nehmen kann, da es hier nur auf die endgültig getroffene Regelung ankommt.